

Wahrung, keine fehlerhafte ausweitende Tendenz. Un-
genügend werden jedoch teilweise die Möglichkeiten
zur Wirksammachung dieser Strafen genutzt, obwohl
dies notwendig ist.

Die Werkstätten in den Betrieben sind in den meisten
Fällen bereit, den Prozeß der Bewährung' und Erzie-
hung Straffälliger zu kontrollieren und wirksam zu ge-
stalten. Dazu ist aber folgendes erforderlich:

— In verstärktem Maße müssen den zur Bewährung
Verurteilten und den auf Bewährung vorzeitig aus
dem Strafvollzug Entlassenen kontrollierbare und
spürbare Maßnahmen der Bewährung auferlegt wer-
den. Dazu gehören die Maßnahmen der §§ 33 Abs. 3
und 45 Abs. 3 StGB. In Strafverfahren gegen Ju-
gendliche ist stets zu prüfen, welche speziellen Auf-
lagen gemäß § 72 StGB festgelegt werden können.
Hat der Jugendliche ein Vergehen begangen, so be-
darf es sorgfältiger Überlegungen, welche besonde-
ren Pflichten ihm gemäß § 70 StGB aufzuerlegen
sind. Hier fehlt es oft an einer sinnvollen Abstim-
mung der Pflichten entsprechend der Persönlichkeit
des Jugendlichen unter Berücksichtigung der
Schwere des Vergehens und der Lebens- und Er-
ziehungsverhältnisse, in denen sich der jugendliche
Täter befindet. Jedoch handelt es sich hier um
selbständige Pflichten, die nicht mit § 33 StGB ge-
koppelt werden können.

— Die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz
(§ 34 StGB) ist in stärkerem Maße gegenüber labilen
Personen anzuwenden, damit das Kollektiv über
eine längere Zeit einen nachhaltigen positiven Ein-
fluß ausüben kann.

— Wiedereingliederungs- und Kontrollmaßnahmen
nach §§ 47, 48 StGB sind häufiger anzuwenden, um
die Bemühungen der Werkstätten zur Erziehung be-
sonders hartnäckiger Gesetzesverletzer zu unterstüt-
zen.

Notwendigkeit und Umfang der einzuleitenden Maß-
nahmen im Zusammenhang mit Verurteilungen auf
Bewährung müssen von der Tatsache bestimmt wer-
den, daß der Täter sich vor seinem Kollektiv zu ver-
antworten und durch sein künftiges Verhalten zu be-
weisen hat, daß er die richtigen Lehren aus dem Straf-
verfahren zog. Es ist deutlich zu machen, daß sich der
Täter bewähren muß. Diese Bewährung vor der Ge-
sellschaft steht im Vordergrund. Vermieden werden
muß, daß die Erziehung des Täters durch das Kollektiv
zu einseitig in den Vordergrund rückt und dadurch die
individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit verbun-
den mit seiner Bewährung an Bedeutung verliert.

Werden die Verurteilungen auf Bewährung in dieser
Richtung und von diesem Gesichtspunkt her ausgestal-
tet, dann wird der Strafcharakter der Verurteilung auf
Bewährung deutlicher sichtbar, und es entsteht weniger
der Eindruck, daß die Verurteilung auf Bewährung
eigentlich keine wirksame Strafe für den Täter dar-
stelle. Dadurch wird auch vermieden, daß im Fall der
Nichtbewährung des Täters ein angebliches „Versagen“
des Kollektivs im Vordergrund steht und der Täter sich
damit von seiner Verantwortung befreien kann.

Der wirksamen Bekämpfung der Gewaltkriminalität
dient auch die Anwendung der §§ 27, 47 und 48 StGB.
Die Wiedereingliederungs- und Kontrollmaßnahmen
gemäß §§ 47 und 48 StGB werden z. Z. aber nur unge-
nügend genutzt.

Die Entwicklung der Rückfallkriminalität, insbeson-
dere das Ansteigen der Anzahl bereits mehrfach vorbestraf-
ter Täter, macht es erforderlich, alle gesetzlichen Mög-
lichkeiten zu ihrer Bekämpfung und Verdrängung ein-
zusetzen. Dabei sollte von folgenden Gesichtspunkten
ausgegangen werden:

— Die Zurückdrängung der Rückfallkriminalität hängt
wesentlich von der Vorbereitung der Wiedereinglie-
derung vorbestrafter Täter nach der Haftentlassung
ab.

— Die Vorbereitung der Wiedereingliederung ist da-
durch zu unterstützen, daß in der Hauptverhandlung
die wesentlichsten Ursachen der Rückfälligkeit fest-
gestellt und die Maßnahmen zur künftigen Verhin-
derung der Rückfälligkeit dargelegt werden.

— Die vom Gericht getroffenen Feststellungen und
gesammelten Erkenntnisse sind den örtlichen Or-
ganen, die für die Wiedereingliederung verantwort-
lich sind, zugänglich zu machen.

Untersuchungen des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder)
haben bestätigt, daß die Anwendung der Maßnahmen
nach §§ 47, 48 StGB sich dort bewährt hat, wo häufiger
Arbeitsstellenwechsel oder Arbeitsbummelei, Kontakt
zu asozialen Gruppierungen oder Personen mit asozialer
Lebensweise, soziale Bindungslosigkeit oder disziplin-
loses Freizeitverhalten wichtige Elemente der Rückfäl-
ligkeit darstellen.

In der Praxis bestätigte sich als Voraussetzung für eine
richtige und wirksame Entscheidung, daß die Maß-
nahmen rechtzeitig und in enger Zusammenarbeit mit
den örtlichen Organen vorbereitet werden.

Gemäß § 353 StPO hat das Gericht vor der Entlassung
des Verurteilten aus dem Strafvollzug über die Not-
wendigkeit der Maßnahmen nach § 47 StGB zu ent-
scheiden. Dieser gesetzlichen Forderung wird nicht im-
mer Rechnung getragen und aus Gründen der Zweck-
mäßigkeit auch noch nach Entlassung aus der Strafhaft
entschieden. Zuzustimmen ist der Auffassung des Be-
zirksgerichts Frankfurt (Oder), daß eine Beschlußfas-
sung über Maßnahmen nach § 47 StGB nach Entlas-
sung aus dem Strafvollzug unzulässig ist. In diesem
Fall können erforderliche Maßnahmen im Rahmen der
Wiedereingliederung nur durch das örtliche Organ ver-
einbart werden. Das hat zur Konsequenz, daß bei
verspäteter Beschlußfassung und böswilliger Verletzung
der Auflagen eine Bestrafung auf der Grundlage des
§ 238 StGB wegen Verletzung der gemäß § 47 StGB
festgelegten Maßnahmen nicht erfolgen darf.

Hat das Gericht im Urteil festgestellt, daß es vor der
Entlassung aus dem Strafvollzug die Notwendigkeit be-
sonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiederein-
gliederung des Verurteilten prüft, so hat diese Prüfung
in jedem Fall zu erfolgen. Sieht das Gericht wegen der
positiven Entwicklung des Verurteilten im Strafvollzug
von der Festlegung besonderer Maßnahmen ab, dann
hat es dies in den Akten ausdrücklich zu vermerken.

Der Ausspruch von Wiedereingliederungs- und Kon-
trollmaßnahmen gemäß §§ 47, 48 StGB ist auch im
Rechtsmittelurteil möglich. Das Verbot der Straferhö-
hung nach § 285 StPO steht dem nicht entgegen, denn
es handelt sich hierbei nicht um Maßnahmen der straf-
rechtlichen Verantwortlichkeit, sondern um solche der
Wiedereingliederung./?/

Zur Mitwirkung der Werkstätten im Strafverfahren

Untersuchungen bestätigten erneut, daß bei den Ge-
richten viel Initiative entwickelt wird, um die Bevöl-
kerung in die Bekämpfung und Verhütung der Gewalt-
kriminalität einzubeziehen. Es gibt dabei unterschied-
liche Erfahrungen, und nicht immer stehen Aufwand
und Ergebnis im richtigen Verhältnis. Überwiegend be-
steht bei den Kollektiven der Werkstätten eine große
Bereitschaft, an der Bekämpfung und Verhütung der
Kriminalität mitzuwirken und konkrete Aufgaben bei

IV/ Vgl. hierzu **OG**, Urteil vom 31. Januar 1963 — 5 Ust 77/68 -
(NJ 1969 S. 217), und **BG Leipzig**, Urteil vom 25. Februar 1972
— 3 BSD 63/72 — (veröffentlicht in diesem Heft).